Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 140 B-KUVG Angelobung der Versicherungsvertreter/innen

B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

1. (1)Der Obmann/Die Obfrau der Versicherungsanstalt, sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin, die Vorsitzenden der Hauptversammlung sowie der Landesstellenausschüsse und ihre Stellvertreter/innen sind von der Aufsichtsbehörde anzugeloben und dabei nachweislich auf ihre Pflichten nach § 136 hinzuweisen.
2. (2)Für die übrigen Versicherungsvertreter/innen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass diese
    1. 1.im Verwaltungsrat vom Obmann/von der Obfrau,
    2. 2.in der Hauptversammlung vom/von der Vorsitzenden der Hauptversammlung,
    3. 3.in den Landesstellenausschüssen vom/von der Vorsitzenden des Landesstellenausschusses

   bzw. vom vorläufigen Verwalter/von der vorläufigen Verwalterin anzugeloben sind.

In Kraft seit 20.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at